

Gesetzentwurf

der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages

A. Problem

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages ihr Mandat missbrauchen, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Deutschen Bundestages unterlaufen. Aktuelle Vorkommnisse und Berichte über Mitglieder des Deutschen Bundestages, die mit Beratertätigkeiten persönliche Gewinne im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Produkten erzielten, zeigen, dass die geltenden Transparenzregeln im Abgeordnetengesetz Regelungslücken aufweisen. Derartige Tätigkeiten sind zumindest unter abgeordnetenrechtlichen Gesichtspunkten bisher rechtlich zulässig, obwohl sie mit der Unabhängigkeit des Mandates und der gebotenen Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vereinbar sind.

Der Bundesrepublik Deutschland wurde auch von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates im Rahmen des Vierten Evaluierungsberichts vom 10. Oktober 2014 empfohlen, die im Bereich des Deutschen Bundestages geltenden Transparenzregeln deutlich nachzubessern. In zwei Umsetzungsberichten ist GRECO (zuletzt im Zweiten Umsetzungsbericht vom 21. Juni 2019) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Deutsche Bundestag diese Empfehlungen bisher nur unzureichend umgesetzt habe.

Darüber hinaus ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete besonders unübersichtlich, denn es besteht aus gesetzlichen (Abgeordnetengesetz, AbgG) und untergesetzlichen Regelungen (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, „Verhaltensregeln“ und Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages, „Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln“).

B. Lösung

Die parlamentarischen Transparenzregeln des AbgG sollen deutlich verbessert werden. Die bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln werden ins AbgG übertragen. Ein neuer Elfter Abschnitt des Abgeordnetengesetzes soll die bisherigen untergesetzlichen Verhaltensregeln (Anlage 1 der Geschäftsordnung des Deutschen

Bundestages, GO-BT) ersetzen. Hierdurch werden sämtliche Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete rechtssicher im Abgeordnetengesetz verankert und somit übersichtlich.

C. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundestagsverwaltung entstehen Kosten durch die Anwendung der verbesserten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten im AbgG. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Wenn der Mehraufwand nicht mit der vorhandenen personellen Ausstattung zu bewältigen ist, soll das zuständige Referat oder eine zusätzlich zu schaffende Organisationseinheit die finanziellen Mittel für weitere Einstellungen erhalten.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes – Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Abgeordnetengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (BGBl. I S. 741) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 3a Satz 5 wird wie folgt gefasst:
„Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln des Elften Abschnitts.“
2. § 44a wird wie folgt gefasst:

„§ 44a

Unabhängigkeit des Mandats

(1) Die Ausübung des Mandats steht im Mittelpunkt der Tätigkeit eines Mitglieds des Bundestages. Unbeschadet dieser Verpflichtung bleiben Tätigkeiten beruflicher oder anderer Art neben dem Mandat grundsätzlich zulässig.

(2) Für die Ausübung des Mandats darf ein Mitglied des Bundestages keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen. Unzulässig ist insbesondere die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, die nur deshalb gewährt werden, weil dafür die Vertretung und Durchsetzung der Interessen des Leistenden im Bundestag erwartet wird. Unzulässig ist ferner die Annahme von Geld oder von geldwerten Zuwendungen, wenn diese Leistung für eine Vortragstätigkeit oder ohne angemessene Gegenleistung des Mitglieds des Bundestages gewährt wird. Die Entgegennahme von Geldspenden, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, ist unzulässig.

(3) Unzulässig neben dem Mandat ist die entgeltliche Interessenvertretung für Dritte gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung und sind entgeltliche Beratungstätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Hiervon unberührt sind ehrenamtliche Tätigkeiten, für die eine jeweils verhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, die monatlich 10 vom Hundert der monatlichen Entschädigung nach § 11 Absatz 1 nicht übersteigt, oder politische Ämter. Vereinbarungen, durch die das Mitglied des Bundestages erst nach dem Verlust der Mitgliedschaft Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile für während der Mitgliedschaft getätigte Interessenvertretungs- oder Beratungstätigkeiten nach Satz 1 erhalten soll, sind unzulässig.

(4) Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig. Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag sind missbräuchlich, wenn sie geeignet sind, auf Grund der Mitgliedschaft im Bundestag einen Vorteil in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten zu erzeugen.

(5) Nach den Absätzen 2 bis 4 unzulässige Zuwendungen oder Vermögensvorteile oder ihr Gegenwert sind dem Haushalt des Bundes zuzuführen. Der Präsident macht den Anspruch durch Verwaltungsakt geltend, soweit der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Anspruch wird durch einen Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag nicht berührt.“

3. § 44b wird aufgehoben.
4. Nach § 44e wird folgender Elfter Abschnitt eingefügt:

„Elfter Abschnitt

Verhaltensregeln für die Mitglieder des Bundestages

§ 45

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich oder in Textform anzuzeigen:

1. die zuletzt ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich oder in Textform die folgenden Tätigkeiten und Verträge, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden beziehungsweise wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter- und publizistische Tätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten und für publizistische Tätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, von 3 000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt. Sie entfällt ferner für die Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Parlamentarischer Staatssekretär und als Staatsminister oder für parlamentarische Ämter und Funktionen;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. das Bestehen beziehungsweise der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn der Anteil mehr als 5 vom Hundert beträgt. Im Falle einer nach Satz 1 anzeigepflichtigen Beteiligung an einer Beteiligungsgesellschaft sind auch die Beteiligungen der Beteiligungsgesellschaft anzuzeigen, soweit diese jeweils mehr als 5 vom Hundert betragen.

Für das Jahr der Bundestagswahl werden die Zeiträume der jeweils endenden Wahlperiode und der neuen Wahlperiode getrennt voneinander behandelt.

(3) Bei einer Tätigkeit und einem Vertrag, die gemäß Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Betrag von 3 000 Euro im Kalenderjahr übersteigen. Einkünften gleichgestellt ist die Zuwendung von Optionen auf Einräumung von Gesellschaftsanteilen oder von vergleichbaren Finanzinstrumenten, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt wird. Bei Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, die gemäß § 45 Absatz 2 Nummer 6 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte aus diesen Beteiligungen anzugeben. Zu Grunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen. Soweit die Einkünfte aus Umsatzerlösen bestehen, ist statt der Bruttobeträge der Gewinn vor Steuern anzugeben. Soweit der Wert nicht bezifferbar ist, ist dies ebenfalls anzugeben. Tatsächlich entstandene Aufwendungen, die zur Durchführung der Tätigkeit durch den Vertragspartner oder Arbeitgeber erstattet werden, gelten nicht als Einkünfte.

(4) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. In diesem Fall ist statt der Angaben zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben. Die Pflicht zur Angabe der Branche gilt nicht, wenn der Abgeordnete erklärt, dass die Branchenbezeichnung den Vertragspartner identifizieren würde.

(5) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag sowie nach Eintritt von Änderungen oder Ergänzungen während der Wahlperiode dem Präsidenten einzureichen.

§ 46

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1 000 Euro übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar den Betrag von 1 000 Euro übersteigt. § 44a Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 47

Veröffentlichung

Die anzeigepflichtigen Angaben gemäß § 45 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 bis 4 werden auf den Internetseiten des Bundestages veröffentlicht. Soweit der Wert der Angaben nach § 45 Absatz 3 nicht bezifferbar ist, erfolgt die Veröffentlichung unter Beschreibung der eingeräumten Rechtsposition.

§ 48

Spenden und geldwerte Zuwendungen

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Spenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen. § 44a Absatz 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 1 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 3 000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft auf den Internetseiten des Deutschen Bundestages zu veröffentlichen.

(4) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Absatz 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen

1. aus Anlass der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen,
2. zur Teilnahme an Veranstaltungen zur politischen Information, zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen oder als Repräsentant des Deutschen Bundestages

gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen und nach Maßgabe von Absatz 3 zu veröffentlichen.

(6) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in Bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks 200 Euro übersteigt. Das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten.

(7) Der Präsident entscheidet über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden. Diese können versteigert oder vernichtet werden. Werden sie versteigert, ist der Erlös dem Haushalt des Bundes zuzuführen.

(8) Anzeigen nach dieser Vorschrift sind schriftlich oder in Textform zu übermitteln.

§ 49

Interessenverknüpfung im Ausschuss

Ein Mitglied des Bundestages, das entgeltlich mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuss des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen.

§ 50

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten nach diesen Verhaltensregeln zu vergewissern.

§ 51

Verfahren bei Verstößen

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder den Verhaltensregeln dieses Abschnitts oder Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung nach § 12 Absatz 3a verletzt hat (Pflichtverstoß), kann der Präsident von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten.

(2) Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass ein minder schwerer Fall beziehungsweise leichte Fahrlässigkeit vorliegt (zum Beispiel Überschreitung von Anzeigefristen), wird das betreffende Mitglied ermahnt. Ansonsten teilt der Präsident das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Pflichtverstoß vorliegt. Die Feststellung des Präsidiums, dass ein Mitglied des Bundestages gegen Pflichten verstoßen hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a sowie § 44a als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass kein Pflichtverstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht.

(3) Bestehen Anhaltspunkte für einen Pflichtverstoß gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen im Rahmen dieses Verfahrens nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Präsident gegen Pflichten verstoßen hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 zu verfahren.

(4) Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten, Einkünfte oder Unternehmensbeteiligungen nicht angezeigt oder wird gegen die Pflichten nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder § 12 Absatz 3a Satz 1 verstoßen, kann das Präsidium nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalles und nach dem Grad des Verschuldens. Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung festgesetzt werden. Der Präsident führt die Festsetzung aus. Der Präsident macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. § 31 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) In Fällen des § 12 Absatz 3a und des § 44a Absatz 5 leitet der Präsident nach Anhörung des betroffenen Mitglieds eine Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht ein. Dabei ist bei der Prüfung auf Vorliegen einer angemessenen Gegenleistung im Sinne des § 44a Absatz 2 Satz 3 auf die Verkehrsüblichkeit abzustellen; hilfsweise ist entscheidend, ob Leistung und Gegenleistung offensichtlich außer Verhältnis stehen. Maßnahmen nach diesem Absatz setzen voraus, dass der Erhalt der Zuwendung oder des Vermögensvorteils nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Der Präsident kann von dem Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung und Aufklärung des Sachverhalts verlangen und den Vorsitzenden der Fraktion, der dieses Mitglied angehört, um Stellungnahme bitten. Ergibt sich nach der Überzeugung des Präsidenten, dass eine unzulässige Zuwendung nach § 44a Absatz 2 bis 4 oder ein Fall des § 12 Absatz 3a vorliegt, teilt er das Ergebnis der Überprüfung dem Präsidium und den Vorsitzenden der Fraktionen mit. Das Präsidium stellt nach Anhörung des betroffenen Mitglieds fest, ob ein Verstoß gegen § 44a Absatz 2 bis 4 oder gegen Regeln der Mitarbeiterbeschäftigung vorliegt. Der Präsident macht Ansprüche nach § 12 Absatz 3a und den Anspruch gemäß § 44a Absatz 5 durch Verwaltungsakt geltend. Die Feststellung, dass ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten nach diesem Gesetz verletzt hat, wird unbeschadet weiterer Sanktionen nach § 12 Absatz 3a und § 44a als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, dass kein Verstoß vorliegt, wird auf Wunsch des Mitglieds des Bundestages veröffentlicht. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 52

Ausführungsbestimmungen

Der Ältestenrat erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt vorgesehenen Pflichten.“

4. Der bisherige Elfte Abschnitt wird der Zwölfte Abschnitt.
5. Die bisherigen §§ 45 bis 50 werden die §§ 53 bis 58.
6. Der bisherige § 51 wird § 59 und wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Buchführung“ durch das Wort „Buchhaltung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
7. Der bisherige § 52 wird § 60 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - e) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
8. Der bisherige § 53 wird § 61 und Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§ 50 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „§ 51 Abs. 1“ wird durch die Angabe „§ 59 Absatz 1“ ersetzt.
9. Der bisherige § 54 wird § 62 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 1“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 58 Absatz 3“ ersetzt.
 - d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 46“ durch die Angabe „§ 54“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. April 2021

Ralph Brinkhaus, Alexander Dobrindt und Fraktion
Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Amira Mohamed Ali, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger ist das Fundament des deutschen Parlamentarismus. Bereits der Verdacht, dass Mitglieder des Deutschen Bundestages ihr Mandat missbrauchen, um eigene monetäre Interessen zu verfolgen, kann das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Abgeordneten und die Integrität des Deutschen Bundestages unterlaufen. Aktuelle Vorkommnisse und Berichte über Mitglieder des Deutschen Bundestages, die mit Beratertätigkeiten persönliche Gewinne im Zusammenhang mit der Beschaffung von medizinischen Produkten erzielten, zeigen, dass die geltenden Transparenzregeln im Abgeordnetengesetz erhebliche Regelungslücken aufweisen. Derartige Tätigkeiten sind zumindest unter abgeordnetenrechtlichen Gesichtspunkten bisher rechtlich zulässig, obwohl sie mit der Unabhängigkeit des Mandates und der gebotenen Vermeidung von Interessenkonflikten nicht vereinbar sind.

Die bisherigen Bemühungen der Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten und des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung um mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich wurden durch diese Ereignisse überholt und haben sich im Nachhinein als unzureichend erwiesen. Der Bundesrepublik Deutschland wurde auch von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO) des Europarates im Rahmen des Vierten Evaluierungsberichts vom 10. Oktober 2014 empfohlen, die im Bereich des Deutschen Bundestages geltenden Transparenzregeln deutlich nachzubessern. In zwei Umsetzungsberichten ist die GRECO (zuletzt im Zweiten Umsetzungsbericht vom 21. Juni 2019) zu dem Ergebnis gekommen, dass der Deutsche Bundestag diese Empfehlungen bisher nur unzureichend umgesetzt habe.

Abgesehen vom etwaigen inhaltlichen Reformbedarf ist das geltende Regelwerk über die Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete besonders unübersichtlich. Es besteht derzeit aus gesetzlichen (Abgeordnetengesetz) und untergesetzlichen Regelungen (Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages und Ausführungsbestimmungen zu den Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages) mit zahlreichen Verweisen zwischen diesen drei Ebenen. Das bisherige Regelwerk ist so verschachtelt angelegt, dass es eher Intransparenz als Transparenz schafft und insbesondere auch für Abgeordnete nur schwer verständlich ist.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des Gesetzes ist es, durch gezielte Verbesserungen der bestehenden Transparenzregeln, aber auch durch die Einführung von neuen Vorschriften mehr Transparenz im parlamentarischen Bereich zu schaffen und verlorenes Vertrauen in die parlamentarische Arbeit zurückzugewinnen. Die derzeitige Diskussion über dieses Thema hat gezeigt, dass eine Reform der bisherigen Rechtslage unerlässlich ist.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Entwurf sieht die Änderung des Abgeordnetengesetzes vor. Transparenz setzt sowohl die Anzeige als auch die Veröffentlichung von Informationen voraus, die auf etwaige Interessenkonflikte hinweisen können. Darüber hinaus sollen solche Nebentätigkeiten verboten werden, denen ein Interessenkonflikt immanent ist und die daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar sind. Außerdem bedeutet Transparenz, dass die entsprechenden Vorschriften für den Normenadressaten verständlich sind. Aus diesem Grund soll ein neu gefasster Elfter Abschnitt die bisherigen untergesetzlichen „Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages“ (Anlage 1 der GO-BT) ersetzen. Insbesondere werden folgende Regelungen eingeführt oder verbessert:

1. Anzeigepflichtige Einkünfte aus Nebentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen werden betragsgenau (auf Euro und Cent) veröffentlicht. Einkünfte sind anzeigepflichtig, wenn sie im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder bei ganzjährigen Tätigkeiten im Kalenderjahr in der Summe den Betrag von 3 000 Euro übersteigen.

2. Direkte oder indirekte Beteiligungen sowohl an Kapitalgesellschaften als auch an Personengesellschaften werden bereits ab fünf Prozent (bislang: 25 %) der Gesellschaftsanteile angezeigt und veröffentlicht, indirekte Beteiligungen dabei erstmals.
3. Auch Einkünfte aus anzeigepflichtigen direkten oder indirekten Unternehmensbeteiligungen (z. B. Dividenden, Gewinnausschüttungen) werden anzeige- und veröffentlichungspflichtig.
4. Die Einräumung von Optionen auf Gesellschaftsanteile, die als Gegenleistung für eine Tätigkeit gewährt werden, werden anzeige- und veröffentlichungspflichtig und zwar unabhängig von der Frage, ob sie einen bezifferbaren Wert haben.
5. Von Dritten bezahlte Lobbytätigkeit von Bundestagsabgeordneten gegenüber der Bundesregierung oder dem Bundestag wird gesetzlich verboten. Ehrenamtliche Tätigkeiten gegen Aufwandsentschädigung, etwa im Vorstand eines Vereins, bleiben erlaubt, sofern die Aufwandsentschädigung verhältnismäßig ist.
6. Honorare für Vorträge im Zusammenhang mit der parlamentarischen Tätigkeit werden untersagt.
7. Der Missbrauch der Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag zu geschäftlichen Zwecken wird mit einem Ordnungsgeld sanktioniert. Ein Ordnungsgeld wird außerdem bei Verstößen gegen das Verbot der Nummern 5 und 6 verhängt.
8. Wenn Abgeordnete ihre Mitgliedschaft missbrauchen oder gegen das gesetzliche Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte verstoßen und hierdurch Einnahmen erzielen, sind diese Einnahmen an den Bundestag abzuführen.
9. Die Entgegennahme von Geldspenden durch Abgeordnete wird verboten.

III. Alternativen

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Abgeordnetengesetzes folgt aus Artikel 38 Absatz 3 GG.

V. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

VI. Weitere Kosten

Für die Bundestagsverwaltung entstehen Kosten durch die Anwendung der verbesserten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten im AbgG. Die genaue Höhe dieser Kosten kann nicht beziffert werden. Wenn der Mehraufwand nicht mit der vorhandenen personellen Ausstattung zu bewältigen ist, sollen das zuständige Referat oder eine zusätzlich zu schaffende Organisationseinheit die finanziellen Mittel für weitere Einstellungen erhalten.

VII. Evaluierung

Spätestens bis zum 31. Mai 2023 wird die Rechtsstellungskommission des Ältestenrates die Anwendung der Änderungen des Abgeordnetengesetzes evaluieren und dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung einen Evaluierungsbericht vorlegen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abgeordnetengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 12)

Es handelt sich um eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung des § 44b und der Übertragung der bisher untergesetzlichen Verhaltensregeln in den neuen Elften Abschnitt des AbgG ergibt.

Zu Nummer 2 (§ 44a)

§ 44a wird der Übersichtlichkeit halber neu gefasst.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bleibt unverändert.

Zu Absatz 2

Der neue Absatz 2 entspricht grundsätzlich dem § 44a Absatz 2 a. F. In Satz 3 wird ein Verbot für Honorare für Vortragstätigkeiten eingeführt. Bei Vorträgen mit ausschließlich oder überwiegend Mandatsbezug nach Erwerb und bis zum Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag handelt es sich um eine mandatsstypische Tätigkeit, die von der Abgeordnetenentschädigung abgedeckt ist. Die Darstellung der Positionen der oder des Abgeordneten sowie der Fraktionen oder Gruppen des Bundestages darf nicht bepreist werden. Nicht erfasst sind Honorare für Vorträge, die keinen oder nur entfernt einen Mandatsbezug aufweisen, wie beispielsweise Vorträge, die ausschließlich eine Nebentätigkeit der oder des Abgeordneten betreffen.

Satz 4 Halbsatz 1 sieht außerdem Annahmeverbot für Geldspenden vor. Bisher waren Geldspenden an Bundestagsabgeordnete grundsätzlich erlaubt. Unzulässig war eine Geldspende gemäß § 44a Absatz 2 Satz 4 a. F. nur unter den Voraussetzungen des § 4 Absatz 4 Verhaltensregeln a. F. in Verbindung mit § 25 Absatz 2 und 4 Parteiengesetz. Durch die Annahme von Geldspenden bestehen jedoch Abgrenzungsschwierigkeiten. Geldspenden an Bundestagsabgeordnete bergen grundsätzlich die Gefahr der Abhängigkeit von den Interessen der Geberin oder des Gebers. Die Abgeordnetenentschädigung ist in ihrer Höhe auskömmlich. Für die Annahme der Geldspenden von Dritten, die bei der oder dem Abgeordneten verbleiben sollen, gibt es daher keinen Grund. Sonstige Spenden wie Sachspenden oder Aufwandsspenden, geldwerte Zuwendungen und insbesondere Gastgeschenke sind im Übrigen nur nach den Regeln des § 48 zulässig.

Zu Absatz 3

Der neue Absatz 3 sieht ein Verbot von entgeltlicher Interessenvertretung für Dritte und von Beratungstätigkeiten für Bundestagsabgeordnete vor, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen. Entgeltliche Interessenvertretung für Dritte liegt vor, wenn Einfluss auf den Willensbildungs- und Entscheidungsprozess des Bundestages und der Bundesregierung gegen Entgelt erfolgt. Die Bundesregierung im Sinne dieser Vorschrift umfasst auch die Parlamentarischen Staatssekretärinnen und Parlamentarischen Staatssekretäre, die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, die Bundesministerien sowie die ihnen nachgeordneten Bundesbehörden.

Die unentgeltliche Interessenvertretung für Dritte als Nebentätigkeit ist von der Mandatsfreiheit nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 Grundgesetz abgedeckt und bleibt weiterhin zulässig. Die Interessenvertretung ist auch dann nicht unentgeltlich, wenn Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile erst später zugewendet werden sollen oder wenn das Mitglied des Bundestages Optionen auf sich später realisierende Vermögensvorteile erhält.

Nicht vom Verbot erfasst sind politische Ämter im weiten Sinne, auch parlamentarische Ämter und Funktionen im Bundestag, seinen Fraktionen oder Gruppen sowie Tätigkeiten in Gremien, in die das Mitglied des Bundestages gerade in dieser Eigenschaft vom Bundestag, auch auf Vorschlag einer Fraktion, entsendet oder gewählt wird. Vom Verbot ebenfalls nicht erfasst sind die in der Regel ehrenamtlichen Tätigkeiten, für die eine nicht unverhältnismäßige Aufwandsentschädigung vorgesehen ist, da eine Aufwandsentschädigung keinen Bereicherungsscharakter hat und nur auf die Entschädigung bereits entstandener Kosten zielt. Verhältnismäßig ist die Höhe der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, wenn die jeweilige Entschädigung monatlich nicht mehr als zehn Prozent der geltenden Abgeordnetenentschädigung beträgt.

Zwar stellt das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte einen Eingriff in die Berufsfreiheit nach Artikel 12 Absatz 1 Grundgesetz dar. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt. Ziel des Verbots ist es, die Unabhängigkeit der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zu gewährleisten. Ihre Unabhängigkeit ist besonders gefährdet, wenn eigene, monetäre Interessen von Dritten mit der Mandatsausübung als Vertreter des ganzen Volkes (Artikel 38 Absatz 1 Satz 2 GG) verquickt werden. Wenn Abgeordnete ihre Position und Kenntnisse als Mandatsträger nutzen und entgeltliche Interessenvertretung oder Beratungstätigkeiten übernehmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Mandatsausübung stehen, ist grundsätzlich von einem Interessenkonflikt auszugehen. Dabei ist es nicht entscheidend, ob die Mitglieder des Bundestages die Interessenvertretung selbst betreiben oder Dritte beraten, wie diese ihre Interessen vertreten können. Den genannten Nebentätigkeiten sind daher Interessenkonflikte mit der Mandatsausübung immanent. Sie sind daher von vornherein nicht mit der Unabhängigkeit des Mandates vereinbar. Mandatsausübung und Nebentätigkeit könnten ansonsten nicht mehr voneinander getrennt werden. Auch hat das Bundesverfassungsgericht bereits 2007 eine „berufsregelnde Tendenz“ beim Vorliegen hinreichender „Erwägungen des Allgemeinwohls“ für verfassungsmäßig gehalten, als es sich mit der Frage beschäftigte, ob die seinerzeit neu eingeführten Anzeige- und Veröffentlichungspflichten verfassungsmäßig waren (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 4. Juli 2007 – 2 BvE 1/06 –, Rn. 183).

Das Verbot betrifft außerdem nur einen Bruchteil aller möglichen Nebentätigkeiten. Die Berufsfreiheit der Abgeordneten wird daher nicht weitgehend tangiert. Für die Mandatsausübung erhalten Bundestagsabgeordnete nach § 11 eine angemessene Abgeordnetenentschädigung. Dass eine Nebentätigkeit unter den genannten Voraussetzungen verboten wird, stellt keine unzumutbare Last für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger dar. Auch bei gegenteiliger Betrachtung überwiegt jedoch das allgemeine Interesse an der Unabhängigkeit der Abgeordneten. Aus diesem Grund sind keine Ausnahmen oder ein Härtefall vorgesehen. Das pauschale Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte ist außerdem das einzige geeignete Mittel, um Interessenverknüpfungen vorzubeugen.

Es sind Fälle denkbar, in denen eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter in einer Gesellschaft beschäftigt oder an einer Gesellschaft beteiligt ist, die Interessenvertretungen oder Beratertätigkeiten im Sinne des Gesetzes ausüben (z. B. Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkanzlei, Architektenbüro). Wenn die Abgeordnete oder der Abgeordnete durch organisatorische Vorkehrungen sicherstellt, dass sie oder er persönlich nicht an der Interessenvertretung bzw. Beratung mitwirkt oder davon finanziell profitiert und folglich die Mandatsausübung und die Nebentätigkeit hinsichtlich etwaiger Interessenkonflikte nachvollziehbar voneinander getrennt werden können, wäre ein Tätigkeitsverbot verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig, da nicht erforderlich und somit unverhältnismäßig. In diesen Fällen muss daher die Tätigkeit in bzw. die Beteiligung an einer Gesellschaft erlaubt bleiben.

Nach der bisherigen Rechtslage waren Abgeordnete nach § 6 Verhaltensregeln a. F. verpflichtet, im Rahmen der Ausschussarbeit auf Interessenverknüpfungen hinzuweisen, soweit sie nicht aus den veröffentlichten Angaben ersichtlich sind. Interessenkonflikte sind jedoch nicht nur im Rahmen der Ausschussarbeit problematisch. Die Neuregelung stellt den Fokus auf die allgemeine Mandatsausübung und nicht nur auf die Ausschussarbeit.

Daher ist ein generelles Verbot dieser Nebentätigkeiten geboten und auch verfassungsrechtlich trotz des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der betroffenen Abgeordneten (insbesondere Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 14 Absatz 1 GG) vertretbar.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift wird unverändert von § 5 Verhaltensregeln a. F. übernommen. Missbräuchliche Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag werden durch die Übertragung ins AbgG gesetzlich verboten. Bei der bloßen Erwähnung der Mitgliedschaft im Bundestag in einem Lebenslauf handelt es sich stets um einen nicht missbräuchlichen Hinweis.

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 entspricht dem § 44a Absatz 3 a. F. Die Fälle der Abschöpfung von unzulässigen Zuwendungen oder Vermögensvorteilen werden durch die Neufassung um das neu eingeführte Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, den missbräuchlichen Hinweis auf die Mitgliedschaft im Bundestag sowie die unzulässigen Honorare für Vortragstätigkeiten ergänzt.

Zu Nummer 3 (§ 44b)

§ 44b wird als bisherige gesetzliche Grundlage für die Verhaltensregeln der Anlage 1 der GO-BT aufgehoben. Diese Verhaltensregeln werden nun selbst als ein neu gefasster Elfter Abschnitt ins AbgG übertragen. Hierdurch werden Rechtssicherheit, Transparenz und Übersichtlichkeit geschaffen.

Zu Nummer 4 (Einfügung des neuen Elften Abschnitts, §§ 45 bis 52)

Der Inhalt der §§ 1 bis 4 und §§ 6 bis 8 der Verhaltensregeln der Anlage 1 der GO-BT wird in den neuen Elften Abschnitt des AbgG als neue §§ 45 bis 51 übertragen. Die Vorschrift des § 5 Verhaltensregeln a. F. findet sich nun in § 44a Absatz 4. § 52 ermächtigt den Ältestenrat des Deutschen Bundestages, Ausführungsbestimmungen über den Inhalt und den Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt vorgesehenen Pflichten zu erlassen.

Zu § 45 (bisher § 1 Verhaltensregeln)

§ 45 entspricht größtenteils § 1 Verhaltensregeln a. F. § 45 Absatz 2 Nummer 6 schafft die gesetzliche Grundlage für die bisher untergesetzliche Verpflichtung zu Angaben bei Unternehmensbeteiligungen. Der bisherige Schwellenwert in Höhe von 25 Prozent wird auf fünf Prozent abgesenkt. Vor allem bei Kapitalgesellschaften kann bereits bei kleineren Beteiligungen ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss gegeben sein. Es wird außerdem auch eine Anzeigepflicht für die Beteiligungen einer Beteiligungsgesellschaft eingeführt.

In § 45 Absatz 3 Satz 2 wird eine Anzeige- und Veröffentlichungspflicht für Optionen auf Gesellschaftsanteile und von vergleichbaren Finanzinstrumenten eingeführt. Optionen auf Gesellschaftsanteile wurden bislang nicht als Einkünfte im Sinne des § 44a Absatz 4 a. F. angesehen und unterlagen damit den abgeordnetenrechtlichen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten jedenfalls dann nicht, wenn sie nicht selbständig handelbar sind und daher keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben. Ein Vermögenszufluss findet in diesen Fällen erst statt, wenn der Inhaber die Option ausübt und der Kurswert der Anteile den im Optionsschein genannten Übernahmepreis übersteigt. Allerdings widersprach diese Rechtslage dem Zweck des § 44a Abs. 4 a. F., Transparenz über Nebeneinkünfte herzustellen, um so auf mögliche für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen zu können. Das Einräumen von solchen Optionen ist eine zusätzliche Erfolgsmotivation zur Steigerung des zukünftigen Unternehmenswerts und begründet somit eine Interessenverknüpfung. Dies macht es erforderlich, auch Optionen auf Gesellschaftsanteile in die abgeordnetenrechtlichen Anzeige- und Veröffentlichungspflichten einzubeziehen. Die Anzeige- und Veröffentlichungspflicht soll dabei weit gefasst werden und daher auch vergleichbare Finanzinstrumente umfassen, die wie Optionsscheine an die Steigerung eines künftigen Unternehmenswertes anknüpfen, aber zum Zeitpunkt der Zuwendung noch keinen quantifizierbaren Vermögenswert haben.

In § 45 Absatz 3 Satz 3 wird außerdem eine Anzeigepflicht für Einkünfte aus anzeigepflichtigen Unternehmensbeteiligungen eingeführt. Wegen der Angaben zu Unternehmensbeteiligungen und Einkünften aus anzeigepflichtigen Unternehmensbeteiligungen können berufliche Konkurrenten einen tiefgehenden Einblick in die Struktur und Rentabilität des Unternehmens und damit der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der oder des Abgeordneten erhalten. Unternehmensbeteiligungen weisen jedoch eine stärkere sozioökonomische und politische Interessenverknüpfung als andere selbständige Tätigkeiten der oder des Abgeordneten auf. Die Information der Öffentlichkeit über die Unternehmensbeteiligungen der oder des Abgeordneten und die damit verbundenen Einkünfte ist gerechtfertigt, wenn hierdurch Interessenverknüpfungen offengelegt werden können.

Der bislang geltende Schwellenwert für die Anzeigepflicht für Nebeneinkünfte wird in Absatz 3 Satz 1 deutlich herabgesenkt. Künftig sind Einkünfte aus Tätigkeiten, Verträgen oder Unternehmensbeteiligungen anzuzeigen, wenn sie den Betrag von 1 000 Euro in einem Monat oder bei sich wiederholenden Einkünften unterhalb von 1 000 Euro den Betrag von 3 000 Euro im Jahr übersteigen. Einkünfte ohne bezifferbaren Wert, wie dies unter Umständen bei Optionen auf Gesellschaftsanteile der Fall ist, sind ebenfalls anzuzeigen. Der neue Satz 5 sieht darüber hinaus vor, dass bei Umsatzerlösen der Gewinn vor Steuern maßgeblich ist, nämlich das positive Ergebnis nach Abzug der entstandenen Kosten. Die bisherige Mitberechnung der Kosten als „Bruttobetrag“ hat zu einer erheblichen Verzerrung der Abbildung der Höhe der Nebeneinkünfte geführt.

In Absatz 4 wird außerdem die Pflicht eingeführt, bei gesetzlich vorgesehenen Zeugnisverweigerungsrechten oder Verschwiegenheitspflichten wenigstens die Branche des Mandanten bzw. des Vertragspartners anzugeben. Diese Pflicht entfällt, wenn das Mitglied erklärt, dass der Mandant bzw. Vertragspartner durch die Branchenangabe

identifizierbar wären, z. B. weil im Wahlkreis des Abgeordneten nur ein eingeschränkter Personenkreis in einer bestimmten Branche tätig ist.

Zu § 46 (bisher § 2 Verhaltensregeln)

Die Vorschrift entspricht § 2 Verhaltensregeln a. F. und wird unverändert übernommen.

Zu § 47 (bisher § 3 Verhaltensregeln)

Der neue § 47 sieht eine betragsgenaue Veröffentlichung aller anzeigepflichtigen Nebeneinkünfte (auf „Euro und Cent“) vor. Das alte Stufensystem für die Veröffentlichung der Nebeneinkünfte wird hierdurch aufgehoben. Einkünfte deren Wert nicht oder noch nicht bezifferbar ist, z. B. Optionen auf Gesellschaftsanteile einer Gesellschaft mit unbekanntem Wert, werden ebenfalls veröffentlicht, allerdings nur mit Angabe der Art der Einkünfte.

Zu § 48 (bisher § 4 Verhaltensregeln)

Der neue § 48 regelt die Anzeige und Veröffentlichung von zulässigen Spenden und geldwerten Zuwendungen. Geldspenden sind nach § 44a Absatz 2 Satz 4 verboten. Sonstige Spenden wie Sachleistungen bleiben weiterhin erlaubt.

Zu § 49 (bisher § 6 Verhaltensregeln)

§ 49 sieht vor, dass ein Mitglied des Bundestages stets eine Interessenverknüpfung offenzulegen hat, wenn der Gegenstand der Nebentätigkeit mit dem Beratungsgegenstand in einer Ausschusssitzung zusammenhängt.

Zu § 50 (bisher § 7 Verhaltensregeln)

Die Vorschrift wurde unverändert übernommen.

Zu § 51 (bisher § 8 Verhaltensregeln)

§ 8 der Verhaltensregeln a. F. wurde redaktionell angepasst und als neuer § 51 AbgG übernommen. Es wird nun klargestellt, dass auch Verstöße gegen das Verbot der entgeltlichen Interessenvertretung für Dritte, des missbräuchlichen Hinweises auf die Mitgliedschaft im Bundestag oder der Honorare für Vortragstätigkeiten mit einem Ordnungsgeld bis zur Hälfte der jährlichen Abgeordnetenentschädigung sanktioniert werden können. In Absatz 4 sind von den Einkünften auch die ihnen nach § 44a Absatz 3 Satz 5 gleichgestellten Optionen auf Gesellschaftsanteilen miterfasst.

Zu § 52

§ 52 ermächtigt den Ältestenrat, Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der im Zehnten und Elften Abschnitt vorgesehenen Pflichten zu erlassen, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Hierdurch soll eine gewisse Flexibilität weiterhin ermöglicht werden, ohne dass die Übersichtlichkeit der Transparenzregeln für Bundestagsabgeordnete konterkariert wird.

Zu den Nummern 4 bis 9

Der bisherige Elfte Abschnitt des Abgeordnetengesetzes wird aus systematischen Gründen als neuer Zwölfter Abschnitt eingefügt und sieht nur die sich aus der Neufassung des Zwölften Abschnitts ergebenden notwendigen Folgeänderungen – insbesondere neue Nummerierungen – vor.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

